Satzung der Gemeinde Brünzow über den B-Plan Nr. 3 "Industriegebiet Vierow"

Planzeichnung (Teil A) M 1:2000

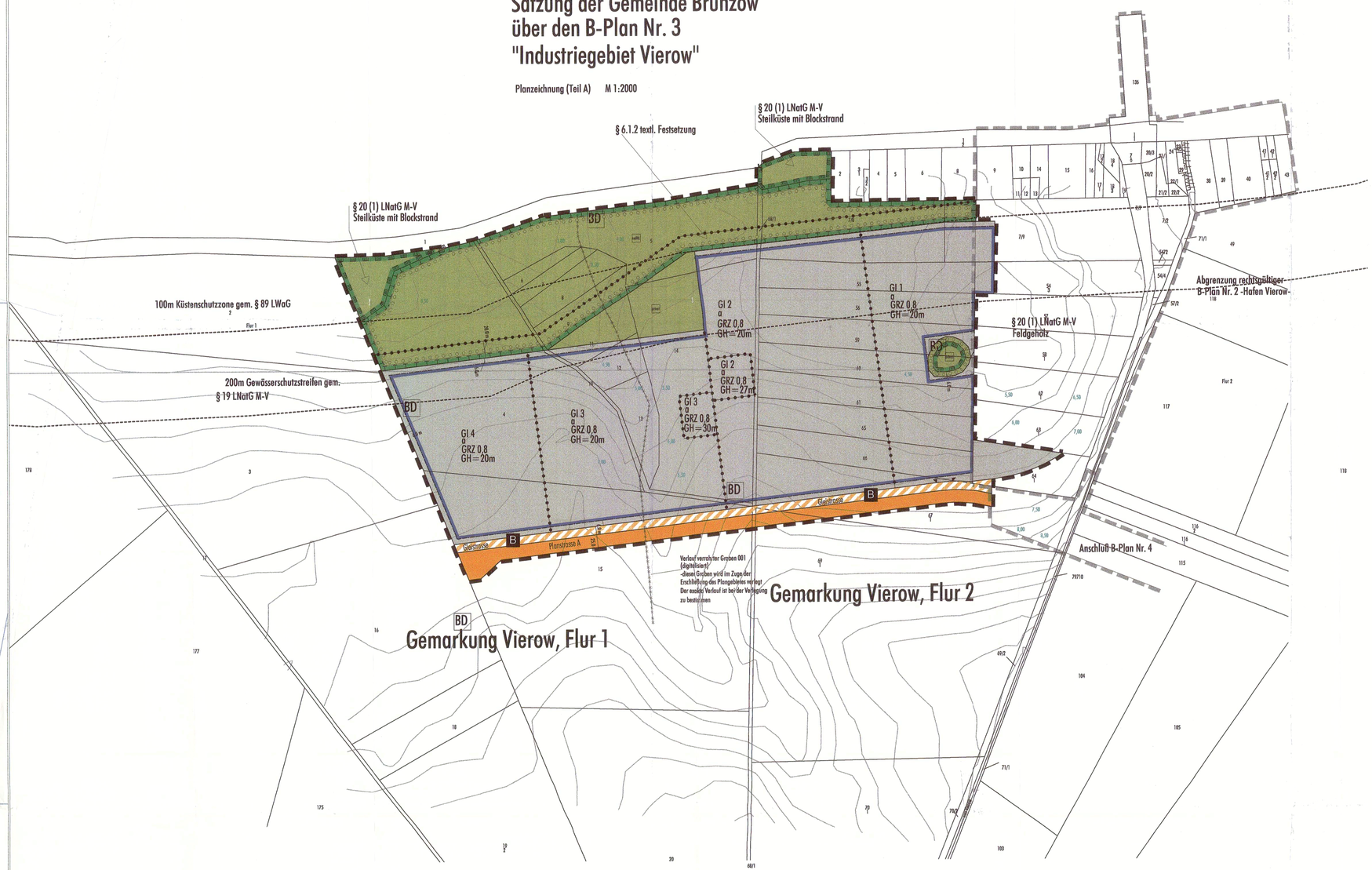

Textliche Festsetzungen (Teil B)

gemäß § 9 (1) und (4) BauGB i.V.m. § 1 BauNVO

1 Art der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Industriegebiete (GI), § 9 BauNVO

1.1.1 Die Nutzung in Industriegebieten ist entsprechend der in § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO aufgeführten Nutzungen zulässig.
Allgemein zulässig sind demnach Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe Tankstellen sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO zulässig, wenn diese als Tankgelegenheit den Betriebsfahrzeugen dienen

1.1.2 Ausnahmsweise zulässig sind die in § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO aufgeführten Nutzungen, also, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, sowie Einzelhandelseinrichtungen gem. § 1 Abs. 5 BauNVO, wenn diese in Art und Umfang der Versorgung eindeutiger Betriebe dienen.

1.1.2 Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO die in § 9, Abs. 3 Nr. 2 BauNVO aufgeführten Nutzungen also Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche und sportliche Zwecke und Vergnügungsstätten.
Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO Windenergieanlagen und Verbrennungsanlagen für Haus- und Sondermüll.

2 Bauweise, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

2.1 Für die Industriegebiete (GI) wird die abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.
2.2 In der festgesetzten abweichenden Bauweise gelten die Grenzbebtände der offenen Bauweise. Baulängen von mehr als 50,00 m sind zulässig.

3 Höhe, § 9 Abs. 2 BauGB)

3.1 In den Industriegebieten (GI) beziehen sich die Angaben über die zulässigen Höhen der baulichen Anlagen auf den zugehörigen Bezugspunkt. Der Bezugspunkt ist die Höhe der Oberfläche der nächstgelegenen öffentlichen Straße des Plangebietes in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite der betreffenden baulichen Anlagen.
3.2 Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenlage sind für Betriebseinrichtungen, die entsprechend den technischen Anforderungen oberhalb der Gebäudedecke (z.B. Lüftungsanlagen, Schornsteine usw.) notwendig sind, sowie für Anlagen und Gebäude, die zur Ausübung der gewerblichen Nutzung erforderlich sind (z.B. Kranbahnen – Innen und außen – Silo) auf einer Fläche, die 5 % des überbaubaren Grundstücksteils nicht überschreiten darf, jedoch maximal bis zu einer Höhe von 38 m über dem Bezugspunkt , gem. 3.1.

4 Flächen für Nebenanlagen, § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

4.1 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind in Industriegebieten nur innerhalb der bebaubaren Grundstücksflächen zulässig und sind von diesen aus zu erschließen.
4.2 Gebäudebezogene untergeordnete Nebenanlagen für Kleintierhaltung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 19 werden gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO innerhalb der Gewerbe- und Industriegebiete ausgeschlossen.

5 Ein- und Ausfahrten, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

5.1 Ein- und Ausfahrten von den Grundstücken auf die Verkehrsflächen sind nur in den im Plan als Einfahrtsbereich festgesetzten Zonen zulässig.

6 Grünflächen, Pflanzungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Anpflanzungs- und Erhaltungsgebote
(§ 9 Abs. 1 Nr.15, Nr. 20, Nr. 25 und Abs. 6 BauGB i.V. mit § 8a BNatSchG) ,

6.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr: 15/25a BauGB (Ergänzungen erfolgen gem. Grünordnungsplan)
6.1.1 Auf der öffentlichen Grünfläche südlich der Küllkante ist auf 100 % der Fläche ein Küstenschutzwald mit einer Laubbaumartenzusammensetzung entsprechend der heutigen potentiell natürlichen Vegetation anzulegen. Der Waldsaum ist zweireihig mit Laubholzsträuchern anzupflanzen. Die Pflanzdichte beträgt 1 Pflanze pro 1,5 qm. Die Pflanzqualität der Gehölze setzt sich wie folgt zusammen: Bäume 1. und 2. Ordnung: Forstpflanzen, 2/3 L, v., 60/100 cm
Sträucher: verpflanzte Sträucher, o.B., 60/100 cm
6.1.2 Auf einer Tieffläche der öffentlichen Grünfläche südlich der Küllkante ist auf einer Breite von ca.20m direkt an die nördlichen Grundstücksgrenzen angrenzend, eine Aufschüttung als Sichtschutz von der Seeseite für die beeinträchtigten Seewege von ca. 5,00 m über der angrenzenden Geländeoberfläche festgesetzt.
6.1.3 Das Feldgehölz im östlichen Plangebiet ist mit einer 6,00 m breiten dreireihigen Gehölzpflanzung zu umgeben. Die Pflanzdichte beträgt 1 Strauch pro 1,5 qm. Es sind verpflanzte Sträucher ohne Ballen mit einer Höhe von 60/100 cm zu pflanzen.

6.2 Anpflanzen von Bäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB (Ergänzungen erfolgen gem. Grünordnungsplan)
An der Planstraße A sind gemäß Straßenprofil graßkronige, standortgerechte heimischer Laubbäume als Hochstämme für Straßenbepflanzung (Allmeebäume) mit einer Mindestqualität StU 18/20 cm, 3xv, DB, zu pflanzen. Der Abstand der Bäume untereinander darf 14 m nicht überschreiten.
Die Baumscheiben müssen mindestens 7 qm groß sein und sind mit bodendeckenden Gehölzen zu begrünen.
Auf Stellflächen sind je 5 Pkw-Stellplätze ein großkroniger, standortgerechter heimischer Laubbaum mit einer Mindestqualität Hochstamm, StU 18/20 cm, 3xv, DB, zu pflanzen. Die Baumscheiben müssen mindestens 7 qm groß sein und sind mit bodendeckenden Gehölzen zu begrünen.
Das Feldgehölz im östlichen Plangebiet ist durch die Pflanzung von 5 großkronigen, standortgeeigneten heimischen Laubbäumen als Hochstämme mit einer Mindestqualität StU 18/20 cm, 3xv, DB, zu ergänzen.

7 Schallschutzmaßnahmen(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7.1 Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind nur Betriebe zulässig, deren immissionswirksame, flächenbezogene Schallleistungspegel, die in der folgenden Tabelle angegebenen Werte nicht überschreiten.
Maximal zulässige immissionswirksame, flächenbezogene Schallleistungspegel

Fläche für Kontingentierung des flächenbezogenen Schallleistungspegels	tags + dB(A) m²/m²	nachts + dB(A) m²/m²
GI 1	78	63
GI 2	75	58
GI 3	75	55
GI 4	73	53

Die Immissionsanteile an den maßgeblichen Immissionsorten, die diesen Emissionskontingenten entsprechen, sind von den Immissionen der geplanten Anlagen einzuhalten.

8 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 LBauO M-V)

8. 1. Einfriedungen
8. 1.3 Einfriedungen sind innerhalb des Bebauungsplangebietes zwischen straßenseitiger Grundstücksgrenze (Straßenbegrenzungslinie der Planstraße) und der parallel verlaufenden straßenseitigen Baugrenze bis zu einer Höhe von 2,50 m bezogen auf die Höhe der Fahrbahn der angrenzenden Straßenverkehrsfläche mit der folgenden Einschränkung zulässig. Im Bereich von Sichtfeldern überlagernden Grundstücksflächen dürfen Nebenanlagen, Einfriedungen und Bewuchs die Höhe von 0,70m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.
8.2. Außenwand- und Dachflächengestaltung, Dachneigung
8.2.1 Die Fassaden und die Dachflächen dürfen nur aus reflektionsfreien Materialien und mit unauffälligen Farben z.B. RAL Farben Nr. 5024, 6034,7000-7005, 7030-7038, 7040-7042, und 7044-7077– ausgenommen davon sind Grundflächen – hergestellt werden.
8.2.2 Bei Bauwerken mit Wänden über 1000 m Gesamtlänge sind vertikale Gliederungs- oder Begrünungselemente im Abstand von max. 8.00 m Entfernung bei Büro- und Sozialgebäuden sowie max. 12.00 m bei Betriebsgebäuden einzubringen..
8.2.3 Die Dachneigung beträgt zwischen 0° und 30 Grad
8.3 Werbeanlagen
8.3.1 Werbeanlagen sind auf den öffentlichen Verkehrsflächen, auf den öffentlichen Grünflächen und in den privaten Vorgartenbereichen unzulässig. Die Höhen von Werbeanlagen dürfen die Traufe des jeweiligen Gebäudes nicht überschreiten.
8.4 Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen
Die von Flächenversiegelungen freizuhaltenden Flächen sind gärtnerisch zu gestalten. Auf den privaten Flächen sind die Pflanzungen eine Vegetationsperiode nach Beendigung der Baumaßnahmen auf dem Grundstück herzustellen. Der Bruttoanteil dieser Flächen soll 40 % nicht übersteigen. Der Rasen ist als landschaftsnaher mit Kräutern anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
Der Gehölzanteil soll zu einem überwiegenden Teil (75%) aus standortgerechten heimischen Laubholzsträuchern, Mindestqualität verpflanzter Strauch, ohne Ballen, 60/100 cm, bestehen. Die Pflanzdichte beträgt 1 Strauch pro 1,5 qm.
Zusätzlich ist je 50 qm Grundfläche eine standortgerechter heimischer Laubbaum als Hochstamm mit einer Mindestqualität StU 18/20 cm, 3xv, DB, zu pflanzen.

9 Nachrichtliche Übernahmen
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

9.1 Bodendenkmalpflege
9.1.1 Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen und vorkommende Bodenfunde und Bodenfunde sind unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.
9.1.2 Wenn während der Arbeiten Bodenfunde (Urmenschen, Steinzeitzeugen, Mammut, Mammutknochen, Hütten, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u.A.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandschichten, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 6.1.1998, GVOBl. M-V Nr. 1 1998, S. 12ff.) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.
Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige
9.2 Abfallentwerdachtsflächen
9.2.1 Treten während der Baumaßnahme Hinweise auf unbekannte Belastungen des Untergrundes (z.B. verwertete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen und Grundwasser, Ausgasungen u.A.) auf, so sind diese der unteren Abfallbehörde des LK OVP sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.
9.3 Schutzgebiet und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzes
Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich Biotope, die gem. § 20 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LNatG –MV) geschützt sind. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind unzulässig.
Im Bereich des Bebauungsplangebietes befinden sich folgende Biotope gem. § 20 Abs. 1 LNatG M-V:
-Steilküste mit Blockstrand
Feldgehölz im östlichen Plangebiet
Der nach § 20 LNatG M-V geschützte Küstenstreifen darf von März bis September wegen der Brutzeit der Seevögel nicht betreten oder anderweitig beeinflusst werden.

9.4 Schutzmaßnahmen
Während der Baumaßnahmen sind Schutzvorkehrungen für die zu erhaltenden Einzelbäume, Pflanzbestände und Vegetationsflächen entsprechend DIN 18920 und RAS LP4 vorzusehen. Im Bereich der geplanten Grünflächen sind Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Baustelleneinrichtungen, -lagerplätze u. ä. unzulässig.

GEHÖLZLISTE für Anpflanzungen in Bereichen mit: an-/eingrünfähigen Pflanzgebiet

Bäume für Hecken		Acer campestre	Feldahorn
		Acer platanoides	Spitzahorn
		Betula pendula	Sandbirke
		Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche
		Tilia cordata	Winterlinde
		Quercus robur	Stieleiche
		Carpinus betulus	Hainbuche
		Fagus sliv.ortica	Buche
		Fraxinus excelsior	Esche
		Alnus cordata/glutin.	Erlenarten
Sträucher	10	Corylus avellana	Haselnuß
	5 %	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
	10 %	Crataegus monogyna	Weißdorn
	10 %	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
	5 %	Hippophäe rhamnoides	Sanddorn
	5 %	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
	5 %	Prunus avium	Vogelkirsche
	10 %	Prunus padus	Traubenkirsche
	5 %	Prunus spinosa	Schlehe
	5 %	Rhamnus catharta	Kreuzdorn
	5 %	Rhamnus frangula	Faulbaum
	5 %	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
	5 %	Salix caprea	Salweide
	5 %	Sorbus intermedia	Oxelbaum
	5 %	Rosa canina	Hundsrose
	5 %	Rubus fruticosus	Brombeere

Die 9%-Zahlen gelten nur, wenn der Anteil der Strauchgehölze innerhalb einer Heckenanflanzung an.

Hochstammpflanzung		Crataegus monogyna	Weißdorn
		Hippophäe rhamnoides	Sanddorn
		Prunus spinosa	Schlehe
		Salix	Weiden
		Sorbus aucuparia	Vogelkirsche
		Betula pendula	Sandbirken
Pflanzqualitäten:			
Bäume		Hochstamm 3 x v	Stammumfang mind. 14 – 16 cm mind. drei Triebe
Sträucher		2 x v	

Anbauvorgänge – Alle fertgestellten Pflanzungen sind über eine dreijährige Anbauverpflege zu sichern.

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.07.01 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 hingewiesen worden.
Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Brünzow, den 01.08.02 Der Bürgermeister

Plangrundlage:

Lage- und Höhenplan
Vermessungsbüro Sankowsky und Hellwich
Marienstraße 22-24, 17489 Greifswald
April 2001

Vorzeitige Herstellung von Erschließungsanlagen

Die Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) ist erfolgt. Die Beeinträchtigung der Überarbeitungsmaßnahmen mit den Zielen der Raumordnung liegt vom 01.08.2001 vor. Die etwaigen Belange der Abwägung (§ 1 Abs. 5, 6) sind mit Abwägungsbeschluss vom 01.08.2001 berücksichtigt worden.
Die Voraussetzung des § 125 Abs. 2 BauGB sind nicht erfüllt.

Brünzow, den 01.08.02 Der Bürgermeister

1. Aufstellungsbeschluß

Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Brünzow vom 17.05.2001, erfolgt-stellt. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Aushang erfolgt.

Brünzow, den 01.01.02 Der Bürgermeister

2. Planungsanzeige

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 21 LPlG M-V beteiligt worden.

Brünzow, den 01.01.02 Der Bürgermeister

3. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist nach ortsüblicher Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Amt und in den Ortsteilen vom 23.3.01 ....bis zum ..... durchgeführt worden.

Brünzow, den 01.01.02 Der Bürgermeister

4. Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.05.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Brünzow, den 01.01.02 Der Bürgermeister

5. Entwurfs- und Auslegungsbeschluß

Die Gemeindevertretung hat am 07.05.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Brünzow, den 01.01.02 Der Bürgermeister

6. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie dessen Erläuterungsbericht, haben in der Zeit vom 25.05.2001 bis zum 28.06.2001 während folgender Zeiten gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen:

im Amt Lubmin :
Dienstag: 9.00 - 18.00 Uhr Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 16.00 Uhr Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

Im Gemeindebüro während der Sprechzeiten des Bürgermeisters:
Freitag: 14.00 - 16.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 02.05.01 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Brünzow, den 01.01.02 Der Bürgermeister

7. Kataster

Der katastermäßige Bestand am 27.06.02 wird als richtig bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte ist der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Fortführ im Maßstab 1:2000 vorliegt Bagatellvorgriffe können nicht abgeleitet werden.

Greifswald, den 27.06.02

8. Abwägung

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.7.01 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Brünzow, den 01.01.02 Der Bürgermeister

Genehmigung

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 16.07.2001 Az. 41.1.09.01-01.01-01-01 unter Auflagen, sowie mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Brünzow, den 01.01.02 Der Bürgermeister

Beitrittsbeschluß

Die Nebenbestimmungen wurden durch den ändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.06.01 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 4.7.01 bestätigt.

Brünzow, den 01.01.02 Der Bürgermeister

Satzung

über den Bebauungsplan Nr. 3 -Industriegebiet Vierow-

Aufgrund § 10 des BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141), berichtigt am 16. Januar 1998 (GBl.I S.137), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 27. April 1998 (GVOBl. M-V S. 380) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Brünzow der Gemeinde Brünzow und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.3 -Industriegebiet Vierow- bestehend aus der Planzeichnung (Teil A und dem Text (Teil B), erlassen.

Brünzow, den 01.01.02 Der Bürgermeister

Planzeichenerklärung (PlanzV `90)

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) 1 .BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

GI — Industriegebiete (§ 9 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) BauGB, §16 BauNVO)

GRZ GI-Gebiete= 0,8

GH=20m - Höhe baulicher Anlagen über angrenzende Verkehrsflächen

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 (1) 2.BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

a=abweichende Bauweise, GI-Gebiete

Baugrenze (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB,§§ 22, 23 BauNVO)

6. Verkehrsflächen
(§ 9 (1) 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen (§ 9/1 Nr. 11 Abs. 6 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§9 Abs. 1 Nr.11 u. Abs. 6 BauGB)

B — Zweckbestimmung: Bahnanlagen

Einfahrtbereich

9. Grünflächen
(§ 9 (1) 15 BauGB)

Grünflächen öffentlich (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)

Private Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr.5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1Nr. 5, und Abs. 6 BauNVO)

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen u. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
(§ 9 (1) 20, 25 BauGB)

Maßnahmen z. Schutz, zur Pflege u. z. Entw. v. Natur u. Landschaft (§ 9 (1) 20,(6) BauGB)

Umgrenzung v. Schutzgebieten u. Schutzobjekten im Sinne Naturschutzrechts (§9 (6) BauGB)

Umgrenzung v. Flächen z. Anpflanzen v. Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen (§ 9/1 Nr. 25a u. Abs.6 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räuml. Geltungsbereichs d. B-Plans (§ 9 Abs.7 BauGB)

Geltungsbereich B-Plan Nr. 2

Abgrenzung untersch. Nutzung, Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung

Nachrichtliche Darstellung

Gewässerschutzstreifen

Bestand Graben 001
Graben wird verlegt

BD — Bodendenkmale

Übersichtsplan (Kein Maßstab)

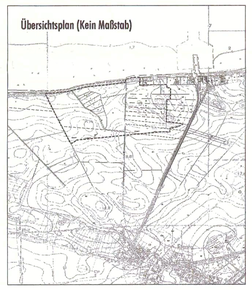

Satzung der Gemeinde Brünzow über den Bebauungsplan Nr. 3 -Industriegebiet Vierow-

Index	Datum	Bearb.	Änderung
A	28.02.02	KK	Auflagen und Hinweise

0 200 400 600 1000

Gemeinde Brünzow
Amt Lubmin * Geschwister-Scholl-Weg 15 * 17509 Lubmin

Bebauungsplan Nr. 3 - Industriegebiet Vierow-

Projekt-Nr.:	Plan-Nr.:	Maßstab:
SPU2011	GPBP01A	1:2000
Datum:	Bearbeiter:	Blatt-Größe:
18.06.2002	DD/KK	DIN A0

U·R·B·A·N
STADTPLANUNG| DORFERNEUERUNG| LANDSCHAFTSPLANUNG
EIN PARTNER DER AUROVE PLANUNGSGRUPPE
STEINSTRASSE 4 ..... 17489 GREIFSWALD
TELEFON ..... 03834/82 99 90 TELEFAX 03834/82 99 91
www.arch-n.de/urban ..... E-MAIL URBAN1.Office